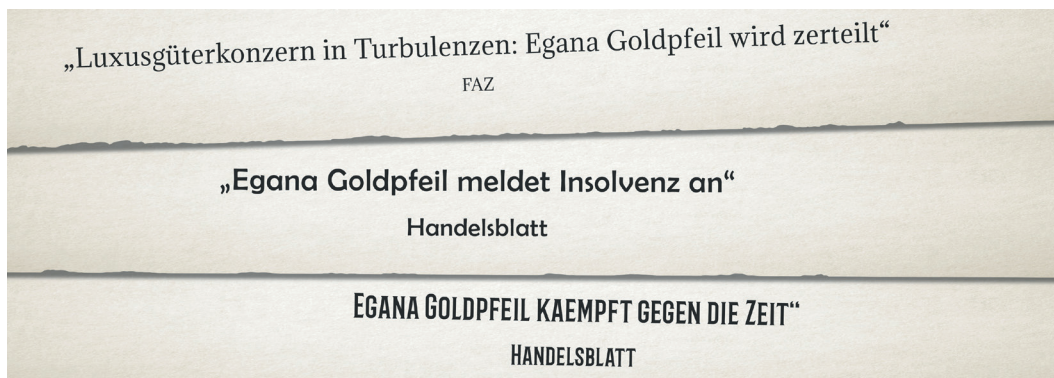


## NEWSLETTER

15. MAI 2018

IUSLAKE GEWINNT BERUFUNG FÜR INSOLVENZVERWALTER  
DER EGANAGOLDPFEIL DEUTSCHLAND GMBH

Der Beklagte ist Insolvenzverwalter der EganaGoldpfeil Deutschland GmbH, deren Insolvenzverfahren 2009 eröffnet wurde. Die Klägerin, SEB AG, hat in diesem Insolvenzverfahren Forderungen aus einer mit Egana Goldpfeil Deutschland GmbH geschlossenen Garantievereinbarung in Höhe von insgesamt mehr als EUR 21 Mio. angemeldet. Die Garantievereinbarung, die eine typische Limitation Language enthielt, war Bestandteil eines Darlehensvertrags über eine umfassende Refinanzierung der Egana-Gruppe im höheren dreistelligen Millionenbereich. Dieser Darlehensvertrag wurde von denselben beiden Prokuristen sowohl für die Darlehensnehmerin als auch für die Sicherungsgeberin unterzeichnet. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung waren beide Prokuristen nicht vom § 181 BGB befreit.

Nachdem der Beklagte in der ersten Instanz (u.a. unter Bezugnahme auf die Entscheidungsgründe in einem vorherigen Parallelverfahren) unterlegen war, konnte er sich in der Berufungsinstanz mit seiner Rechtsauffassung vollumfänglich durchsetzen. Insbesondere folgte der 13. Senat des OLG Frankfurt mit Urteil vom 11. April 2018 (13 U 31/16) der Argumentation, dass die Garantievereinbarung unter Verstoß gegen § 181 BGB zustande gekommen ist. Beachtlich ist auch, dass der Senat die Meinung vertreten hat, dass der Darlehensvertrag ausnahmsweise eine Vertragsänderung in Form der Novation (Schuldersetzung) darstellt. Da die Klägerin überdies versäumt hatte, die ursprünglichen Darlehensforderungen als Insolvenzforderungen hilfsweise anzumelden, war deren nachträgliche Geltendmachung durch die Klägerin in der Berufungsinstanz überdies unzulässig. Der Erfolg der Beklagten war umso erfreulicher, als der Senat dem Beklagten zunächst im Rahmen eines Zurückweisungsbeschlusses nahegelegt hatte, die Berufung zurückzunehmen. Bedauerlicherweise hat der Senat im Rahmen seiner Urteilsbegründung ausgespart, auf die Einrede des Beklagten einzugehen, wonach die Limitation Language auch nach der Eröffnung der Insolvenz erhoben werden kann. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Das Iuslake Team hat den Insolvenzverwalter, Herrn Jochen Humbeck (vormals Partner Herrmann Rechtsanwälte, nunmehr humbeck law) in beiden Instanzen vertreten und bestand aus Dr. Andreas Hautkappe und Dr. Stephanie Schmidt-Ehemann. Für revisionsrechtliche Fragestellungen hat Iuslake den Kollegen Marcus van Bevern, Kantenwein Zimmermann Spatscheck & Partner hinzugezogen.

Die SEB AG wurde in beiden Instanzen von Dr. Holger Ellers und Dr. Heiko Plassmeier, Baker McKenzie, beraten. Baker McKenzie hatte die Egana-Gruppe auch im Rahmen der Refinanzierung finanzierungsrechtlich beraten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Dr. Andreas Hautkappe oder Dr. Stephanie Schmidt-Ehemann. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte unter [www.iuslake.de](http://www.iuslake.de).